



Brüssel, den 16. November 2016
(OR. en)

14465/16

EJUSTICE 184
COPEN 345
JUSTCIV 298
JURINFO 49

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.: 11996/1/16 REV 1
Betr.: Fahrplan für e-CODEX
– Annahme

1. Die Gruppe "E-Recht" (E-Justiz) hat in ihren Sitzungen vom 4. Mai und vom 25. Oktober 2016 die Ergebnisse der von der Expertengruppe für e-CODEX durchgeführten Arbeiten (siehe Anlage) geprüft. Die Gruppe hat am 25. Oktober 2016 grundsätzliches Einvernehmen über den Inhalt des Fahrplans erzielt.
2. Der AStV wird daher gebeten, den Rat zu ersuchen, Folgendes zur Kenntnis zu nehmen:
 - a) den Fahrplan für die in der Anlage wiedergegebenen Fragen im Zusammenhang mit e-CODEX und;
 - b) das an die Europäische Kommission gerichtete Ersuchen vom Dezember 2015, mit der Expertengruppe für e-CODEX weiter hinsichtlich der laufenden Überlegungen zu dem Vorschlag für die langfristige Nachhaltigkeit und künftige Governance der E-Justiz auf EU-Ebene, einschließlich der Ernennung von eu-LISA (oder einer anderen Agentur) als potenzielle EU-Agentur für diesen Zweck, zusammenzuarbeiten.

Fahrplan für e-CODEX**I. Einleitung**

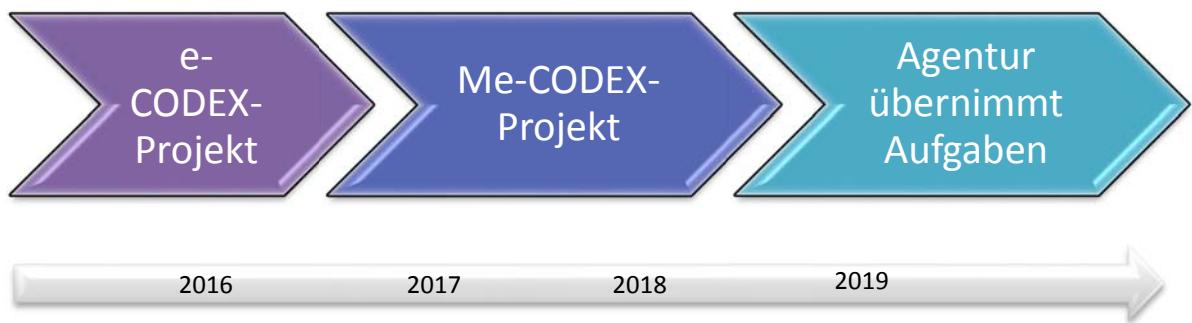
1. Ein wesentlicher Aspekt bei der Herstellung der erwarteten Interoperabilität in Europa besteht in der Verwirklichung der Interoperabilität zwischen den Mitgliedstaaten. In diesem Zusammenhang wurde bereits viel Arbeit geleistet und bestehende Bausteine wurden weiter gefestigt. Die europäische Strategie für die E-Justiz, der Europäische Interoperabilitätsrahmen (EIF) und frühere Großpilotprojekte legten die Grundlage. Nun ist der nächste Schritt erforderlich, um das Potenzial von grenzüberschreitenden Diensten für den elektronischen Rechtsverkehr zu erschließen und die Normen weiter zu definieren. Der neue Aktionsplan für elektronische Behördendienste¹ und der Aktionsplan für die europäische E-Justiz² werden das Vertrauen in den Binnenmarkt durch Transparenz und aktuelle Informationen stärken.
2. Um eine langfristige Wirkung zu erreichen, ist eine Einbindung und Nutzung der Ergebnisse des Pilotprojekts durch eine große Zahl an öffentlichen Verwaltungen in Europa erforderlich. Daher wird das Pilotprojekt die Länder dazu anregen, die vorgegebenen Lösungen schnell umzusetzen, wobei das Wissen und die Erfahrungen anderer Länder den Weg für eine beschleunigte Umsetzung bereiten sollen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen mehrere Vorbedingungen für die erfolgreiche Weiterverwendung von Ergebnissen des Pilotprojekts und für die beschleunigte Umsetzung von Lösungen in den verschiedenen Ländern erfüllt sein.

¹ EU-Aktionsplan für elektronische Behördendienste 2016-2020 – Beschleunigung der digitalen Transformation von Behörden.

² Mehrjähriger Aktionsplan für die europäische E-Justiz (2014-2018).

II. Zeitplan

3. Mit dem Zeitplan soll sichergestellt werden, dass die Nachhaltigkeit von e-CODEX langfristig gewährleistet ist und zwischen den einzelnen Phasen keine Lücken bestehen. Das Endziel besteht darin, eine Agentur mit dem Betrieb zu betrauen, die über die Fähigkeit verfügt, die notwendigen Aufgaben zu erfüllen.



4. Das e-CODEX-Projekt lief am 31. Mai 2016 aus; danach wurden zwei Monate für den förmlichen Abschluss des Projekts benötigt. Daher sollte das geplante neue Finanzierungsvorhaben bis Ende 2016 eingeleitet werden. Das neue Finanzierungsvorhaben ist auf eine Laufzeit von 24 Monaten angelegt.

Nr.	Maßnahme	Akteur	Vorhanden
1	Maßnahmenplan für die Hauptakteure	Expertengruppe für e-CODEX, gefördert durch Finanzierungsvorhaben wie z. B. Me-CODEX	März 2017
2	Analyse von Folgen und Nutzen im Hinblick auf ein Geschäftsszenario für die langfristige Nachhaltigkeit von e-CODEX	Expertengruppe für e-CODEX, gefördert durch Finanzierungsvorhaben wie z. B. Me-CODEX	<i>erster Entwurf Anfang 2017 endgültige Fassung Ende 2018</i>
3	Geschäftsplan zur Förderung der Investitionen und zur Anregung eines Ansatzes für die Einbindung sowohl der Kommission als auch der Mitgliedstaaten ³	Expertengruppe für e-CODEX, gefördert durch Finanzierungsvorhaben wie z. B. Me-CODEX	<i>erster Entwurf Januar 2017 endgültige Fassung Ende 2018</i>
4	Analyse von Folgen und Nutzen, um nachzuweisen, wie die einzelnen Bausteine den nationalen E-Justiz-Systemen zugute kommen und die Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Angehörigen der Rechtsberufe unterstützen können	Me-CODEX & andere Projekte wie z. B. Pro-CODEX	<i>Ende 2018</i>
5	Finanzanalyse, um die für jede Phase benötigten Investitionen einschätzen zu können	Expertengruppe für e-CODEX, gefördert durch Finanzierungsvorhaben wie z. B. Me-CODEX	<i>erster Entwurf Januar 2017 endgültige Fassung Ende 2018</i>
6	gemeinsame Struktur zur Unterstützung der Nutzerinnen und Nutzer mit klar definierten Rollen und Kontaktangaben	Expertengruppe für e-CODEX, gefördert durch Finanzierungsvorhaben wie z. B. Me-CODEX	März 2017
7	Governance-Struktur zur Verwaltung der kurz-, mittel- und langfristigen Aspekte	Expertengruppe für e-CODEX, gefördert durch Finanzierungsvorhaben wie z. B. Me-CODEX	<i>erster Entwurf Januar 2017 endgültige Fassung Ende 2018</i>
8	Bewertung des Mandats von eu-LISA und Bericht	Europäische Kommission (GD Migration und Inneres)	2016 begonnen

³ Weitere Aufgaben, etwa strategische und operative Entscheidungen einschließlich Aspekte der Sicherheitsakkreditierung, können hier berücksichtigt werden.

5. Parallel zu diesen Tätigkeiten müssen eine geeignete Agentur gefunden und die notwendigen rechtlichen und technischen Vorkehrungen getroffen werden, mit denen diese Agentur in die Lage versetzt wird, ihre auf lange Sicht angelegte Rolle als "Hoster" der e-CODEX-Lösungen zu erfüllen. Das globale Ziel besteht darin, dass die Agentur zum 1. August 2018 einsatzbereit ist. Dies bedeutet, dass das oben genannte neue Finanzierungsvorhaben ein entsprechendes Übergabedokument⁴ bis spätestens März 2018 fertiggestellt haben muss. In diesem Übergabedokument ist ausführlich anzugeben, wie die Ergebnisse von e-CODEX im Hinblick auf die langfristige Pflege auf die Agentur übertragen werden, wobei allen damit verbundenen rechtlichen und technischen Aspekten Rechnung zu tragen ist.
6. Die Expertengruppe für e-CODEX empfiehlt in uneingeschränkter Zusammenarbeit mit der Kommission die Kontaktaufnahme mit eu-LISA im Hinblick darauf, dass die Agentur die Pflege von e-CODEX zu einem zwischen allen Parteien zu vereinbarenden Zeitpunkt, jedoch möglichst nicht später als zum 1. September 2018, übernimmt. Zumindest sollten bei den betreffenden Beratungen folgende Themen erörtert werden:
 - a) das Mandat von eu-LISA;
 - b) die Finanzmittel für die Pflege von e-CODEX;
 - c) die Auswirkungen der unabhängigen Stellung der Justiz auf die Governance von eu-LISA;
 - d) Aspekte des Alltagsbetriebs wie Veröffentlichungskalender und neue Anwendungsfälle;
 - e) die Anforderungen von e-CODEX (technische Lösungen/Ressourcen).

⁴ Bis Ende 2017 wird ein erster Entwurf zur Übergabe an die Kommission bereit sein. Der Bericht wird einen besonderen Schwerpunkt auf den Haushalt legen.